

(Berichterstatter Kammerherr Graf von Mey.)

(A) In beiden Beziehungen vermag die Regierung die Geschäftsgebarung der Brandversicherungskammer nicht für unrichtig oder den Bestimmungen des angezogenen Gesetzes widersprechend zu erachten."

Sie hat ihren Standpunkt in einer schriftlichen Erklärung, welche meinem Berichte beige druckt ist, niedergelegt.

Ihre Deputation schließt sich diesen Anschauungen an und beantragt:

„die Kammer wolle beschließen, die Petition des Kaufmanns Martin Arnold in Leipzig um Bewilligung von Baubeihilfen bei Abbruch älterer Baulichkeiten behufs Errichtung feuersicherer Gebäude usw. auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

„Genehmigt die Kammer diesen Antrag?“ Einstimmig.

Punkt 8 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Stadtrats zu Neustadt wegen Gewährung eines Beitrags zur Bestreitung von Verpflegsgeldern, die durch Verpflegung eines Ausländers in einer sächsischen Staatsanstalt ihm erwachsen sind.“ (Drucksache Nr. 433.)

(S. M. II. R. 5. Bd. S. 3843 D.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Schmid.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Schmid: Meine hochgeehrten Herren! Zur Vereinfachung des Falles, über den ich jetzt im Namen Ihrer Deputation Bericht zu erstatten habe, möchte ich mir erlauben einige, gewiß den meisten von Ihnen aus der Praxis schon bekannte Vorschriften des Unterstützungswohnplatzgesetzes und der dazu gehörigen sächsischen Ausführungsbestimmungen in Erinnerung zu bringen. Ein Hilfsbedürftiger ist bekanntlich von demjenigen Ortsarmenverband bez. von derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Hilfsbedürftigkeit in Erscheinung getreten ist, zu unterstützen, gleichviel, ob und welche Beziehungen er zu diesem Armenverbande hat, insbesondere aber, ob er einen Unterstützungswohnplatz hat oder nicht. Hat er seinen Unterstützungswohnplatz nicht dort, wo die Hilfsbedürftigkeit in Erscheinung tritt, so gilt der Armenverband, welcher die erste Hilfe zu leisten verpflichtet war, als vorläufig unterstützend, und dieser vorläufig unterstützende Armenverband hat das Recht, die Erstattung des Aufwandes, der ihm entstanden ist, in vollem Um-

fange von dem endgültig verpflichteten Armenverbande, mag dieser der Orts- oder Landarmenverband sein, zu verlangen. Es gibt aber Ausnahmen von dieser Pflicht der vollen Erstattung des endgültig verpflichteten Armenverbandes, wenn nämlich die Unterstützung, wie es eben sehr häufig vorkommt, darin besteht, daß der Hilfsbedürftige in einer Anstalt, in einem Krankenhause oder einer sonstigen Heilanstalt untergebracht werden muß: in diesem Falle darf bei der Berechnung des dem vorläufig unterstützenden Armenverbande entstandenen Aufwandes von ihm nur der spezielle Verpflegungsaufwand in Rechnung gestellt werden, nicht aber derjenige Teil des an die Anstalt zu zahlenden Tariffages, welcher die allgemeinen Verwaltungskosten enthält. Um in der Praxis einer Differenzierung zwischen diesen allgemeinen Verwaltungskosten einer Anstalt und dem speziellen Verpflegungsaufwande des Eingewiesenen pro Tag zu entgehen, sind die Bundesstaaten ermächtigt, Tarife aufzustellen, deren Sätze bei der Erstattung der Forderungen des vorläufig unterstützenden Armenverbandes an den endgültig verpflichteten Armenverband nicht überschritten werden dürfen. In Sachsen ist das geschehen durch die Verordnung vom 15. Juni 1876. In dieser Verordnung ist bestimmt, daß pro Tag und Kopf der erwachsenen Person für Verpflegung in dem Krankenhause oder einer sonstigen Heilanstalt nur 1 M. zur Erstattung berechnet werden dürfe. Um dies an einem Beispiele, wie es jeden Tag vorkommen kann, klar zu machen: Es wird ein Kranker in einem kleineren Orte, der kein Krankenhaus hat, aufgelesen, er wird von der Gemeinde in das Krankenhaus des benachbarten Ortes gebracht; die Gemeinde ist verpflichtet, einige Mark, sagen wir, vielleicht den Satz von 3 M. mindestens, zu zahlen; sie muß diesen Satz aus ihren Mitteln abführen, bekommt aber selbst von der endgültig verpflichteten Armenverwaltung nur 1 M. pro Tag wieder ersetzt. Sie legt also diese Differenz von 2 M. aus ihrer Tasche endgültig darauf.

Der Staatsfiskus tritt auf als Träger der Armenlasten für die Landarmen und ebenso für etwa in Sachsen hilfsbedürftig gewordene Ausländer. Da hat er dieselbe Vergünstigung. Er braucht nur den speziellen Aufwand zu erstatten, nicht aber denjenigen Teil des Verpflegungssatzes, welcher sich auf die allgemeinen Verwaltungskosten bezieht und die allgemeinen Verwaltungskosten enthält.

Und nun, meine Herren, noch ein Wort über unsere staatlichen Anstalten! Wir haben speziell auch